



Kurzbegründung zur

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Grünschnittsammel- und Schredderplatz“
Samtgemeinde Tarmstedt**

- Vorentwurf - (Stand: 23.11.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFGSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	3
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	9
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	11
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	11
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	11
7.	INHALT DER ÄNDERUNG	13
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	13
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	13
8.2	Wasserwirtschaft.....	14
8.3	Immissionsschutz.....	14
8.4	Verkehr	14
8.5	Landwirtschaft.....	15
8.6	Ver- und Entsorgung.....	15

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 26.09.2023 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer amtlichen Kartengrundlage auf Basis der AK5 im Maßstab 1 : 2.500 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 0,78 ha umfassende Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Kernorts Tarmstedt, nördlich anliegend an der Rothensteiner Straße und östlich anliegend an der Straße Achter Trift, welche gleichsam die Zufahrtsstraßen zum Plangebiet bilden. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der Planzeichnung, die räumliche Lage der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

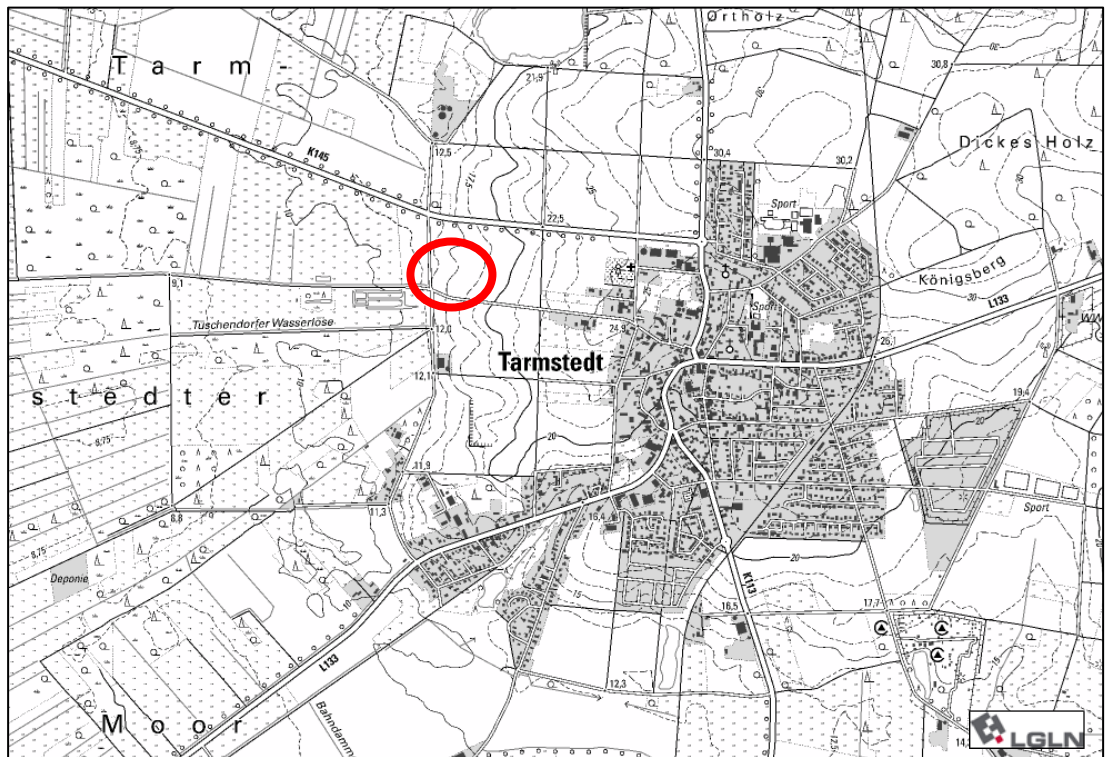


Abb. 1: Lageplan des Plangebietes (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP)** formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme)** konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder

Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden daher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Samtgemeinde Tarmstedt und das Plangebiet, die dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) zu entnehmen sind, wiedergegeben. Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursiv-*schrift) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursiv-*schrift) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes ist die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

Etwa 2,5 km südlich vom Plangebiet entfernt fließt die Wörpe. Sie ist jedoch erst ab einer Entfernung von 4,5 km im NIBIS Kartenserver als Risikogebiet für potenzielle Überschwemmungen verzeichnet. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Plangebiet im Bereich der Geestkante leicht erhöht liegt und das Gelände westlich zum Marschland abfällt. Das heißt, dass bei Eintritt eines Hochwasserereignisses das Marschland überschwemmt wird und erst dann das Plangebiet. Gleiches gilt für das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hammeniederung nordwestlich des Plangebiets etwa 8,4 km entfernt. Hinzu kommt ein minimales Gefälle westwärts innerhalb des Plangebiets von etwa 2 m, sodass sich Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nicht stauen kann, sondern tendenziell in Richtung Straße Achter Trift fließt. Zudem halten sich im Plangebiet lediglich tagsüber Menschen auf, welche sich bei Eintritt des Katastrophenfalls über die südöstliche Zufahrt zur Rothensteiner Straße in höhere Regionen retten können, sodass im liegenden Fall nicht davon ausgegangen, dass ein Risiko für Leib und Leben vorliegt. Es besteht somit kein Zielkonflikt.

1.2.1 (Z) *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

Auswirkungen durch den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erwarten, da gut sickerefähige Böden vorliegen, sodass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu Überflutungen kommt. Bei extremen Regenniederschlagsereignissen kann es dazu kommen, dass der Niederschlag in nordwestlicher Richtung des Plangebietes aufgrund des leicht abfallenden Geländes abläuft. Wenn die vorhandenen Anlagen die Niederschlagsmengen bei Extremwetterereignissen nicht ausreichend entsorgen können, wird das Wasser auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ablaufen. Da es im Plangebiet bisher nicht zu nennenswerten Vorfällen mit extremen Niederschlagsereignissen kam und ferner alle umliegenden Flächen unbebaut sind mit gut sickerefähigen Böden, kann man davon ausgehen, dass es in Zukunft ebenfalls so sein

wird. Somit wird ebenso hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels keine Gefahr für Leib und Leben vermutet.

Vorfluter sind in nächster Nähe zum Plangebiet nicht vorzufinden. Das nächstgelegene künstlich angelegte Fließgewässer ist der Schlußdorfer Schiffgraben und die Tüschendorfer Was-serlöse. Sie sind nicht tidebeeinflusst, liegen leicht niedriger als das Plangebiet und sind laut dem NIBIS Kartenserver des LBEG nicht als überschwemmungsgefährdet verzeichnet. Das nächstgelegene natürliche Fließgewässer mit Tidenhub ist die Wümme. Sie liegt etwa 13 km vom Plangebiet entfernt in niedrigerer Geländelage. Aufgrund dessen wird keine Gefahr durch eindringendes Meerwasser ins Plangebiet gesehen.

In der **zeichnerische Darstellung des LROP** werden für das Plangebiet selbst keine Aussagen getroffen.

Der **Textteil des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022** enthält folgende raumordnerischen Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- 1.1. 02** *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, [...].*

Dabei sollen [...]

- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, [...].“*

- 1.1. 07** *„[...] Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um [...]*
- die natürliche Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser- Gewässer- und Bodenschutz zu sichern, [...].“*

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 2.1 02** *„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden, [...].“*

- 2.1 03** *„Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.“*

- 2.1 09** *„Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“*

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 2.2 01** *„Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.[...]“*

- 2.2 03** *„Zentrale Orte sind [...] Grundzentren. Die Funktionen der [...] Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. [...]*

Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige [...] Samtgemeindegebiet. [...]

Es sind zu sichern und zu entwickeln [...]

- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs“**

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur fachlichen Strukturierung der bereits vorhandenen Grünschnittsammelstelle (mit Lager- und Schredderlaubnis) zu einer *Ver- und Entsorgungsanlage* als Grünschnittsammel- und Schredderplatz. Die Entsorgungsanlage soll der Bevölkerung, aber auch kommunalen Zwecken dienen. Die Maßnahme stellt insofern eine Verbesserung und Ergänzung der Infrastruktur in der Samtgemeinde Tarmstedt dar. Damit erhält sie die Chance, ihrer Funktion als zentralem Ort gerecht zu werden und ihrer Bevölkerung adäquate Entsorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Ferner könnte nicht nur die Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden diese Anlage in Anspruch nehmen, sondern darüber hinaus Personen der Nachbargemeinden Grasberg und Worpswede, da sie nicht über eine derartige Entsorgungsanlage verfügen.

- 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung**
- 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**
- 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**
- 3.1.1 02 „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“**
- 3.1.1 05 „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“**

Mit den vorstehenden Grundsätzen soll die Innenentwicklung weiter gestärkt und der Schutz des Außenbereichs vor Überbauung sowie die Aktivierung von Brachflächen und Konversionsflächen vorangetrieben werden. Da im vorliegenden Planungsfall eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen vorbereitet wird, in einem Bereich, der bereits entsprechend seit 1991 genutzt wird und in einer Form schon versiegelt ist, ist zu konstatieren, dass die 31. Flächennutzungsplanänderung mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

- 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung**
- 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**
- 3.2.1 01 „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.“ [...]**
- 3.2.4 03 „Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. [...]“**
- 3.2.4 04 „[...] Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwasserleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werde.“**
- 3.2.4 05 „Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.“**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche für eine Entsorgungsanlage festgesetzt, welche faktisch im Bestand diese Funktion schon innehat. Es wird also die bestehende Funktion der Fläche als kommunale Entsorgungsanlage für die Bevölkerung im Flächennutzungsplan fixiert, welche derzeit rein planungsrechtlich noch der Landwirtschaft zugeordnet ist. Außerdem wird die Nutzung räumlich strukturiert und technisch definiert sowie moderate Erweiterungsmöglichkeiten bspw. hinsichtlich der Lagerkapazitäten geschaffen. Überdies wird das Entsorgungsangebot diversifiziert. Ferner werden planungsrechtliche Belange, wie eine Musterrechnung einer adäquaten Entwässerung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung abgehandelt, sodass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Der **zeichnerische Teil des RROP 2020** (siehe Abb. 2) enthält für das Planungsgebiet die Darstellung eines *Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft*. Westlich des Plangebiets ist ein *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* abgebildet, welches weiter in südwestlicher Richtung von einem *Vorbehaltsgebiet landschaftliche Erholung* überlagert wird. In östlicher Richtung verläuft ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung für Gas*, sie wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Ferner wird auf die Samtgemeinde Tarmstedt als Grundzentrum im gültigen RROP verwiesen. Außerdem verläuft weiter entfernt vom Plangebiet im *Zentralen Siedlungsgebiet* der Samtgemeinde Tarmstedt eine *sonstige Eisenbahnstrecke* und es laufen dort vier *Hauptverkehrsstraßen* zusammen: die Bremer Landstraße (L 133), welche von Nordosten in südwestlicher Richtung durch den Ortskern verläuft sowie die Hepstedter Straße (K 114), welche von Norden Im Ortskern in die L 133 mündet und in südlicher Richtung als Wilstedter Straße (K 113) sich wieder von der L 133 abspaltet. Zudem überlagern sich in weiter Entfernung zum Plangebiet im nördlichen Bereich des Tarmstedter Umlands die Flächendarstellungen eines *Vorbehaltsgebiets Wald* sowie eines für *Natur und Landschaft* und eins für *landschaftsbezogenen Erholung*. Weiters ist dort ein *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung* vorzufinden. Ebenso sind diese Flächendarstellungen westlich der Samtgemeinde dargestellt sowie zusätzlich die Signatur eines *Vorranggebiets Wasserwerk* und einem *Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung*. Südlich fließt die Wörpe an Tarmstedt vorbei, welche als *linienhaftes Gewässer* und gleichzeitig *Vorranggebiet für Hochwasserschutz* dargestellt ist. Die Flächendefinitionen liegen allesamt in zu weiter Entfernung zum Geltungsbereich als, dass Zielkonflikte durch die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnten.

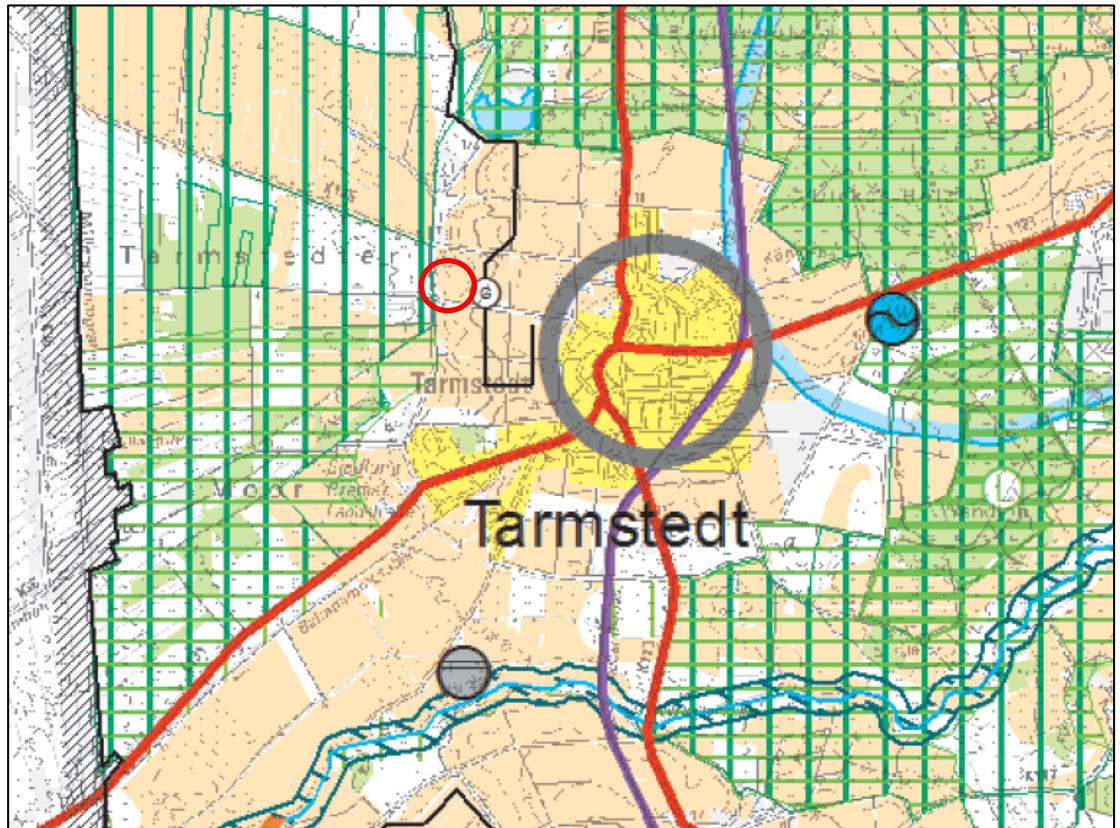


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RRÖP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Lage des Planungsgebietes rot markiert)

Der Textteil des **Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020** enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

3.2.1 04 „In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.“

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

3.2.1 01 „Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. [...]“

3.2.1 02 „In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Im Rahmen der 31. Flächennutzungsplan-Änderung wird eine landwirtschaftliche Fläche in eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen Zweckbestimmung Grünschnittsammel- und

Schredderplatz geändert. Die Samtgemeinde Tarmstedt erlangt damit die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Grüngutsammelstelle Tarmstedt. Anlass der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Absicherung der Bestandsanlage und dessen Bedarf zur fachlichen Strukturierung, ohne erhebliche Kapazitätserweiterungen. Die Flächenausweisung erfolgt damit bedarfsgerecht. Die Anlage soll für die Öffentlichkeit, sowie für die kommunale Nutzung zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung trägt den angeführten Vorgaben Rechnung und ist daher mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt (s. Abb. 3) ist das Plangebiet und alle angrenzenden Bereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Des Weiteren ist im Bildausschnitt nördlich des Plangebietes die K 145 (Königsdamm) als *Straßenverkehrsfläche* dargestellt. Zudem sind nördlich des Plangebietes zwei *Sonderbauflächen* ausgewiesen. Nordwestlich des Plangebietes betrifft dies den Teilbereich A der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbaufläche „Wind“*. Nordwestlich davon ist auf gegenüberliegender Straßenseite die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbaufläche „Bioenergie“* mit angrenzender *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt.

Der östlich des Plangebiets gelegene Siedlungsbereich der Samtgemeinde Tarmstedt ist größtenteils als *Dorfgebiet*, im südlichen Bereich auch als *Wohnbauflächen* ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen befinden sich zudem *Grünflächen* beispielsweise mit der Zweckbestimmung *Friedhof* oder *Spielplatz* sowie kleinere *Gewerbegebiete* zur Bremer Landstraße gerichtet. Ebenso an der Bremer Landstraße südlich zum Plangebiet in weiterer Entfernung ist eine größere *Gewerbefläche* ausgewiesen, welche vom Holschendorfer Weg erschlossen wird.

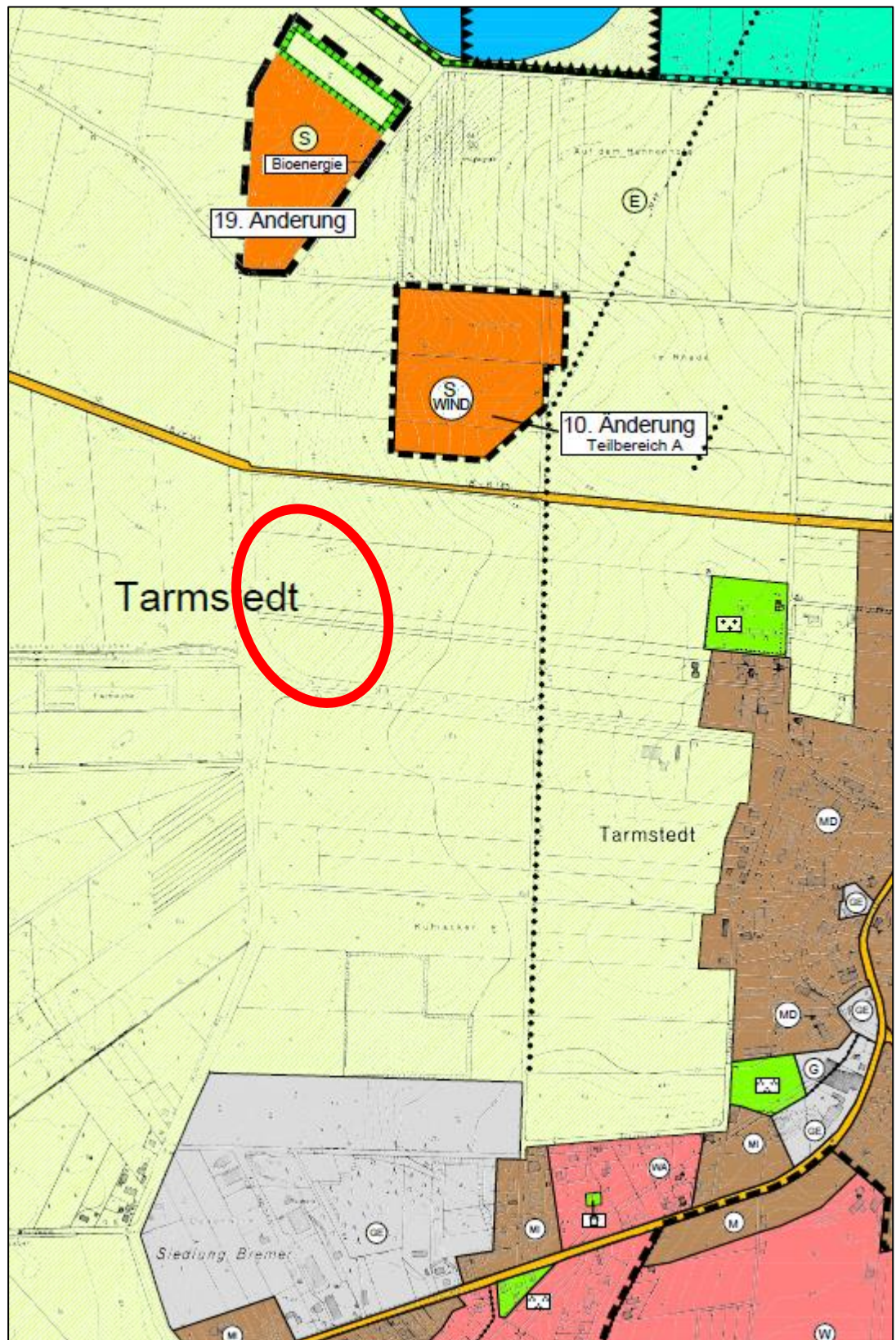


Abb. 3: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet und die das Plangebiet umgebenden Bereiche wird kein Bebauungsplan aufgestellt. Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Außenbereiches. Die Begründung erfolgt so detailliert, dass ein Bebauungsplan nicht zwingend aufzustellen ist.

Dennoch basiert die vorliegende Planung auf dem Bedarf der planungsrechtlichen Absicherung einer bestehenden Entsorgungsanlage. Sie hat bereits die Funktion der kurzfristigen Zwischenlagerung und Schreddern des Grünschnittes als Vorbehandlung zum Abtransport inne, gemäß des genehmigten Bauantrags (AZ. 63/670/Tarm/ 32/91) aus 1991. Dieser schreibt flankierende Maßnahmen vor wie, dass der Sammelplatz zu allen Seiten eingegrünt werden musste. Die Eingrünung sollte dabei fünfzeilig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen nach Maßgabe eines beigelegten Pflanzplanes erfolgen. Ferner sollte die Eingrünung innerhalb einer Einzäunung angelegt und dauerhaft gepflegt werden. Der Bauantrag legte darüber hinaus die damalig zulässigen Abfallarten des Baum-, Strauch-, Gras- und Rasenschnitts sowie der Laubabfälle fest. Ebenso wurde die Lagerung in geschlossenen Containern festgesetzt, sodass anfallendes Niederschlagswasser regulär Versickern kann. Baum- und Strauchschnitte werden offen zwischengelagert, jedoch erzeugen sie kein verunreinigtes Sickerwasser. Die Befestigung des Untergrundes in Form einer Verdichtung, war anhand eines Mineralgemisches festgelegt. Außerdem sollte ein zwei Meter hoher Maschendrahtzaun das Gelände einfrieden, ein Tor zur Einfahrt installiert werden und dort ein Hinweisschild über die Anlage angebracht werden. Für die fachgemäße Nutzung der Anlage sollte eine Aufsichtsperson sorgen, die die Abfälle kontrolliert.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet umfasst eine bereits als Grünschnittsammelstelle verwendete Fläche mit geschlossenen Containern als Lagerfläche. Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet an extensiv-landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an. Zu diesen Flächen ist das Plangebiet bereits eingegrünt. In südlicher Richtung schließt das Plangebiet an die Rothensteiner Straße und im westlichen Bereich an die Straße „Achter Trift“ an, welche beide als Zufahrtsstraßen zum Plangebiet fungieren. Auf gegenüberliegender Seite der Rothensteiner Straße etwa 20 m entfernt, liegt ein Landwirtschaftsbetrieb mit Biogasanlage. Von ihm aus führt westwärts der Schlußdorfer Schiffgraben in Richtung Tarmstedter Moor. Östlich in etwa 2,5 km Entfernung liegen dort findorff'sche Siedlungsstrukturen mit ihren teilweise noch aktiven, kulturhistorisch gewachsenen landwirtschaftlichen Hofstellen auf schachbrettartigen Flurstücken.

Nördlich des Plangebiets in etwa 550 m Entfernung liegt eine weitere Biogasanlage und von ihr aus noch etwa 170 m weiter nördlich eine Kiesgrube. Der Bebauungsrand der Samtgemeinde Tarmstedt liegt etwa 600 m des Plangebietes in östlicher Richtung entfernt. Ehemalige Landwirtschaftsbetriebe sind darüber hinaus in der gesamten Ortslage zugegen. Am äußeren Siedlungsrand sind zunächst größere Bebauungen wie Hofstellen, ein Gasversorgungsunternehmen und die Grünfläche des Tarmstedter Friedhofs angesiedelt.

Südlich des Plangebietes in etwa 800 m Entfernung sind Gewerbebetriebe unterschiedlicher Branchenbereiche angesiedelt. Sie werden aus westlicher Richtung über den Holschendorfer Weg erschlossen, welcher ebenso die Zuwegung des vorliegenden Planvorhabens gewährleistet. Daran anschließend in südöstlicher Richtung zum Plangebietes liegt die Siedlung entlang der Bremer Landstraße. Es handelt sich dort um eine lockere Wohnbebauung mit relativ großzügigen Privatgärten, wie es typisch für ländliche Regionen ist.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Mit der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes weist die Samtgemeinde Tarmstedt eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen*, mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* aus. Sie grenzt nördlich an die Rothensteiner Straße und östlich an die Straße „Achter Trift“ im westlichen Außenbereich der Samtgemeinde Tarmstedt, an.

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung Planungssicherheit für die geplanten Umbaumaßnahmen erlangen, für die bereits in Benutzung befindlichen Grünabfallsammelplatz. Er wird gemeinsam von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Samtgemeinde Tarmstedt als entsorgungspflichtige Körperschaft betrieben.

Die Samtgemeinde Tarmstedt plant den fachgerechten Umbau des vorhandenen Grünabfallsammelplatzes nach heutigen gesetzlichen Anforderungen. Zur Zeit ist der bestehende Grünabfallsammelplatz bis auf die gepflasterten Aufstellflächen für die Container überwiegend mit Schotter verdichtet. Für die LKWs, die für Schreddereinsätze und Abtransporte von Grünschnitten die Entsorgungsanlage anfahren, ist die nördliche Zufahrt über die westlich liegende Straße „Achter Trift“ und in südlicher Richtung über den Holschendorfer Weg vorgesehen. Über die südlich des Plangebietes angrenzende Rothensteiner Straße ist lediglich die Zufahrt für PKWs vorgesehen, die direkt aus dem Ortskern Tarmstedt das Plangebiet anfahren.

Die Entsorgungsanlage soll weiterhin der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von künftig 1.250 m² (z. Zt. 1.095 m²) der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen dienen. Die Entsorgungsanlage soll eine Entlade- / Stellfläche für die mobilen Schredderanlage von etwa 150 m² beinhalten. Zudem kommt noch Rangierfläche im Zu- und Abfahrtsweg der Anlage von ca. 2.140 m² hinzu. Auf dem Grünschnittsammel- und Schredderplatz werden weiterhin Grün- und Gartenabfälle gesammelt, geschreddert und anschließend an anderer Stelle entsorgt. Er erlangt durch die vorliegende Bauleitplanung keine erhebliche Erweiterung bisheriger Kapazitäten, sondern lediglich eine planungsrechtliche Absicherung. Die tiefreichende Strukturierung und technische Ausformulierung findet im nachgelagerten Planverfahren im Rahmen eines BlmSch-Antrages statt. Es sollen hauptsächlich die Ablade- und Lagerflächen befestigt und asphaltiert werden sowie adäquate Zu- und Abfahrten zur An- und Ablieferung geschaffen werden.

Ferner werden als Testlauf zusätzliche Entsorgungscontainer aufgestellt. Es sollen zwei Container zur Entsorgung von Altpapier mit Fassungsvermögungen von jew. 500 kg aufgestellt werden. Außerdem möchte der Landkreis zwei sog. „Rote Tonnen“ mit Behältervolumina von jew. 120 L aufstellen, um die Nachfrage danach so zu prüfen. Dort können leere Druckerpatronen, Tonerkartuschen sowie CDs, DVDs und Blu-Ray Discs entsorgt und zur Wiederverwertung dem Kreislauf zurückgeführt werden. Zudem wird eine sog. „OckoBox“ mit einem Behältervolumen von 120 L zur Entsorgung von Speisefetten und -ölen aufgestellt. Ein Altkleidercontainer mit einem Fassungsvermögen von ca. 2.000 l soll ebenfalls vorgehalten werden. Weiterhin sind getrennte Sammelgefäße für Elektrokleingeräte mit Li-Ion-Akkus und Elektrokleingeräte ohne Akkus mit jew. 1.100 L Fassungsvermögen vorgesehen. Die Abholungszeiten dieser zusätzlichen Entsorgungsmöglichkeiten sind variabel und werden abhängig von dessen Auslastung angefahren. Die Elektrogeräte werden einmal wöchentlich außerhalb der Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage abgeholt. Das Niederschlagswasser im Plangebiet soll teilweise aufgefangen und in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Ein entsprechender Antrag nach BlmSchG ist erarbeitet und wird eingereicht.

Mit der Umwandlung der vorhandenen *landwirtschaftlichen Fläche* in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen*, konkretisiert die Samtgemeinde Tarmstedt ihre Planungsvorgaben für eine schon in Verwendung als Grüngutsammelplatz befindliche Fläche. Die bisher genutzte Fläche soll mit der vorliegenden Änderung eine klare Rechtsgrundlage erhalten. Eine Flächennutzungsplananpassung in diesem Bereich ist somit zweckdienlich. Die großzügige Ausweisung der Fläche gibt zudem in Zukunft Sicherheit für eine weitere Ausweitung des Bedarfs auf der geplanten Fläche. Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte adäquate Flächen anbieten, auf denen sie in immissionsschutzrechtlich konfliktfreier und etablierter Lage die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sichern und erweitern kann.

Folgende Nutzungen sind im Einzelnen vorgesehen und sollen ermöglicht werden:

Auf dem Grünschnittsammel- und Schredderplatz wird sich Aufsichtspersonal zu den Betriebs- und Abholungszeiten aufhalten. Das Personal wird mit dem Pkw anreisen und vor dem

Personalcontainer parken. Die Zeit zum Anliefern der Abfälle soll in der Regel mittwochs und freitags in der Zeit von 16.00 – 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 – 12:00 Uhr sein. Nachts findet auf dem Gelände kein Betrieb statt.

Im Sommer wird ein höheres Verkehrsaufkommen durch Kund*innen erwartet, die die Grünschnittsammelstelle während der Öffnungszeiten über die Zufahrt anfahren, Grünschnitt o. ä. entsorgen und das Betriebsgelände über die Ausfahrt wieder verlassen.

Etwa alle vier Wochen erfolgt das Schreddern des angelieferten Materials auf einer dafür vorgesehenen Fläche außerhalb der Betriebszeiten durch eine Fachfirma. Sie transportiert das Material sodann zur Kompostieranlage ab.

Das zum Schreddern der Abfälle geplante Gerät ist der „EP 5500 Shark“ von MAN, bereitgestellt durch die Firma Willibald Recyclingtechnik. Das Shreddergerät hat bspw. eine Durchsatzleistung von Grünschnitt von bis zu 240 m³/h, dabei emittiert er 115 dB(a).

Außerdem wird sich ein zweiachsiger Rad- / Schaufellader des Typs „Caterpillar 90M“ zum Transportieren und Zusammenschieben des Materials auf dem Gelände bewegen. Dieser weist Schallemissionen von etwa 72E dB(A) im stehenden Zustand sowie Fahrgeräusche von etwa 81E dB(A) auf.

Die Samtgemeinde hat im Sinne des §1a (2) BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen) geprüft, ob auf den Zugriff auf derzeit noch als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellten Flächen verzichtet werden kann. Hierzu ist auszuführen, dass der Änderungsbereich sich bereits in der angestrebten Nutzung als Grünschnittsammelstelle befindet. Der ursprünglichen Zweckbestimmung der Landwirtschaft wird also schon länger nicht entsprochen.

Angrenzende umliegende Flächen, die an das Planungsgebiet angrenzen, bleiben weiterhin der Landwirtschaft zugeordnet. Der südwestlich vom Plangebiet gelegene Landwirtschaftsbetrieb wird nicht negativ berührt durch das vorliegende Planverfahren. Die Koexistenz beider Nutzungen ist bereits im Bestand bestätigt. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an bestehende Strukturen an.

In diesem Sinne ist für die Samtgemeinde von besonderer Bedeutung, auf vorbereitender Planungsebene einen gewissen Stamm an Reserveflächen zu schaffen, deren städtebauliche Eignung damit im Grundsatz abgeprüft ist, sodass sie im Falle sich konkret abzeichnender betrieblicher Notwendigkeiten zügig verbindlich geplant werden können.

Im Ergebnis kommt die Samtgemeinde Tarmstedt zu der Einschätzung, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung optimal vorbereitet und geeignet ist.

7. INHALT DER ÄNDERUNG

Mit der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt soll eine Änderung der Darstellung von *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* (ca. 0,78 ha) erfolgen.

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die Darstellung einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit durchgeführte Nutzung in diesem Gebiet planungsrechtlich fixiert.

Diese Änderung stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie der vorgesehenen

Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese wird auf Basis der im Scoping gesammelten Stellungnahmen erarbeitet und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung in die Entwurfsfassung der Begründung eingearbeitet.

8.2 Wasserwirtschaft

Laut dem NIBIS-Kartenserver des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind die Böden im Plangebiet grundsätzlich geeignet, um anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Das anfallende Regenwasser der befestigten Lager- und Stellflächen soll über Entwässerungsrinnen und Abläufen (mit Schlammfang) gefasst und über einen Stauraumkanal mit nachgeschaltetem Schmutzwasserpumpwerk zur gedrosselten Ableitung in die bestehenden Abwasserdruckrohrleitung abgeführt werden. Ein Stauraumkanal, der auf ein 1-jähriges Regenereignis ohne Notüberlauf ausgelegt ist, soll dabei als Stauraum vor der gedrosselten Ableitung in die vorhandene Druckleitung dienen. Aufgrund des erforderlichen Stauraumvolumens und der gewählten Leitungslänge wird eine Rohrleitung erforderlich. Von dort wird es mittels eines Pumpwerks der zentralen Abwasserkanalisation der Samtgemeinde Tarmstedt zugeführt. Sauberes Wasser wird in die straßenseitigen Mulden abgeleitet und kann dort versickern. Die Flächen reichen dafür aus. Der erforderliche BlmschG-Antrag enthält dazu detaillierte Ausführungen.

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Lagerflächen wird ebenfalls über den Stauraumkanal entsorgt. Das restliche Niederschlagswasser der gesamten Anlage wird ungefasst in Seitenräume und Grabensysteme der Gemeindestraßen abgeleitet bzw. versickert.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen deutlich wird, werden mit den getroffenen Regelungen die Belange der Wasserwirtschaft nicht nachteilig berührt.

8.3 Immissionsschutz

Zu den Belangen des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass von den an das Plangebiet angrenzenden *landwirtschaftlichen Flächen* ebenfalls weiterhin mit Schall- und Geruchimmissionen zu rechnen ist.

Das Planungsgebiet wird von der Samtgemeinde Tarmstedt im Bestand bereits als Grüngutsammelplatz verwendet. Durch den geplanten Umbau des Grüngutsammelplatzes nach aktuellem Stand, werden Lagerflächen für Grünschnitt und Schreddergut, sowie Aufenthalts- und Sanitärcontainer für das Personal entstehen.

Damit können im Plangebiet wie bisher Immissionen, insbesondere **Schallimmissionen** durch Entladevorgänge, das Schreddern (Zerkleinern) der Schnittreste, sowie Verkehrsgeräusche verursacht werden, die auf die Umgebung einwirken. Da jedoch bislang keine Konflikte im Bestand bekannt sind und das Plangebiet zudem etwa 630 m außerhalb des bebauten Siedlungsrandes Tarmstedts liegt, geht die Gemeinde nicht von Nutzungskonflikten zwischen der Entsorgungsanlage und geschützter Wohnbebauung aus.

Des Weiteren ist aufgrund der Nutzung des Planungsgebietes als Grünschnittsammelplatz und die dadurch entstehenden anfallenden Grünschnitt- und Wurzelholzreste mit **Geruchsentwicklung** im Plangebiet zu rechnen. Im Rahmen der bisherigen Nutzung gab es bislang hinsichtlich der Geruchsentwicklung keine Konflikte, daher ist davon auszugehen, dass dies weiterhin der Fall ist.

Die Belange des Immissionsschutzes werden insgesamt nicht negativ berührt.

8.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Grünschnittsammel- und Schredderplatzes erfolgt über die ausgebaute Gemeindestraße Rothensteiner Straße, welche aus dem Ortskern Tarmstedt zum Plangebiet führt. Ebenso dient die westlich dem Plangebiet liegende Gemeindestraße „Achter Trift“ der Erschließung, welche in nördlicher Richtung in den Königsdamm (K 145) mündet.

Sie wiederum mündet in östlicher Richtung in die Hepstedter Straße (K 114) und lässt Verkehr nach Hepstedt abfließen. In westlicher Richtung gelangt Verkehr über den Königsdamm (K 145) in die Dorfstr. (K 15) in Neu St. Jürgen, welches bereits ein Ortsteil der Gemeinde Worswede ist. Diese verkehrliche Bestandserschließung ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend und benötigt keiner weiteren Ertüchtigung. Die durch die Planung induzierten Verkehre können mittels der Bestandsstraßen abfließen.

8.5 Landwirtschaft

Durch die Darstellung des Plangebietes als *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* werden landwirtschaftliche Flächen planungsrechtlich ihrer definierten Nutzung entzogen, welche faktisch im Bestand schon seit 1991 diese Nutzung beherbergen.

Das Plangebiet ist im RROP 2020 als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt, wie es im gesamten Umland der Samtgemeinde Tarmstedt der Fall ist. Der „Entzug“ der landwirtschaftlichen Nutzfläche findet somit auf rein rechtlicher Ebene statt. Zudem nimmt das Plangebiet lediglich einen minimalen Teil des Vorbehaltsgebietes ein, welcher somit in seiner Gesamtheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem bleiben die das Plangebiet umgebenden *Flächen für die Landwirtschaft* von der vorliegenden Planung unberührt. Sie werden nicht zerschnitten und somit ihre Bewirtschaftung auch nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren wäre insbesondere im Innenbereich die Ausweisung von *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammelplatz* aus immissionschutzrechtlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in Rede stehende Fläche eignet sich hingegen aus verkehrstechnischer Sicht durch den indirekten Anschluss an die Kreisstraßen, welche eine gute Erreichbarkeit des Grünschnittsammelplatzes bietet und gleichsam nicht durch Zu- und Ablieferverkehre beeinträchtigt wird.

Ferner sind ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (Geruch und Schall), die im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, mit dem Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.

8.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz grundsätzlich möglich. Der ordnungsgemäße Anschluss wird auf Ebene der Bau- und Genehmigungsplanung stattfinden. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.

Bremen, den 22.11.2023

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Tarmstedt, den

.....
Moje
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis XY
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

.....
Moje
Samtgemeindebürgermeister